

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 8. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung vom 01.06.2014 der Gemeinde Schlangen beschlossen:

8. Änderungssatzung zur
Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Schlangen
vom 01.06.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S 687) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am **15. Dezember 2022 die folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Abwasserabgabensatzung) vom 01.06.2014 beschlossen.**

Artikel 1

Änderung zum 2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen

§ 4 Schmutzwassergebühren, Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Gebühr für das Schmutzwasser setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Benutzungsgebühr zusammen.

1. Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss monatlich **3,60 Euro.**
2. Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **3,08 Euro.**

§ 5 Niederschlagswassergebühr, Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1: 0,52 €.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 3
Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Abwasserabgabensatzung) der Gemeinde Schlangen vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) in der zz. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 15.12.2022

Gemeinde Schlangen
-Der Bürgermeister-
Püster